

I. Geltungsbereich, Form

1

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle mit uns abgeschlossenen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.

3.

Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

4.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Dies gilt auch für Nebenabreden und Garantien unserer Verkaufsangestellten.

5.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und sonstige Verträge (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

II. Vertragsabschluss und Lieferung

1.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Beschreibungen (z. B. Datenblätter, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) und sonstige Produktangaben, die in Angeboten, Prospekten und im Internet in unserem e-Shop aufgeführt werden und an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten, sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden vertraglich als Beschaffenheit vereinbart.

2.

Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, die Bestellung des Kunden innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Bestellung bei uns anzunehmen. Die Annahmebestätigung erfolgt per gesonderter E-Mail durch uns an die vom Kunden im Rahmen seiner Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Die Annahme kann entweder schriftlich oder per E-Mail (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch vorbehaltlose Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3.

Mit der Darstellung und Bewerbung von Artikeln in unserem e-Shop geben wir kein bindendes Angebot zum Verkauf bestimmter Waren ab. Mit dem Absenden einer Bestellung über den e-Shop durch Anklicken des Buttons „Bestellen“, gibt der Kunde eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Für die zeitliche Bindung an diese Bestellung gilt die gesetzliche Regelung (§ 147 BGB). Wir werden den Zugang Ihrer über unseren Online-Shop abgegebenen Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen. In einer solchen E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich die Annahme erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir Ihre Bestellung durch eine Annahmeerklärung bzw. der Fakturierung unserer Leistungen gegenüber dem Kunden oder durch die Lieferung der bestellten Artikel annehmen.

4.

Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Konstruktions-, Form-, und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Kunden unzumutbar sind.

5.

Bei Fertigpackungen von Waren, die nach Stückzahl verkauft werden, entspricht der gelieferte Mittelwert nach dem Stichproben-Verfahren mindestens der Nennstückzahl. Eine Messunsicherheit von +/- 4% bleibt bei den Lieferungen von Fertigpackungen mit einer Stückzahl ab 100 Stück vorbehalten.

Soweit es sich nicht um Standard- oder Katalogware sondern um Sonderteile handelt, sind wir zu Mehr- oder Minderlieferung von 15% berechtigt.

6.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

7.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

III. Lieferfrist und Lieferverzug

1.

Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. drei Wochen ab Vertragsschluss.

Verbindliche Lieferfristen verlängern sich angemessen ohne Schadenersatzanspruch gegen uns namentlich in folgenden Fällen:

- wenn uns die Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie nachträglich abgeändert werden;
- wenn der Kunde bzw. Dritte mit auszuführenden Lieferungen bzw. Arbeiten im Rückstand oder sonst mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Verzug sind und wir dies nicht verschuldet haben.

2.

Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere

- die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind
- wenn bei uns, beim Kunden oder bei Zulieferern Hindernisse oder unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die sich nicht abwenden lassen oder nicht in unserem Einflussbereich liegen (insbesondere aber nicht abschließend höhere Gewalt, Krieg, internationale Spannungen, Aufruhr, Rohstoffmangel, Epidemien, Pandemien, Betriebsstörungen, Streik, behördlich angeordnete Schließungen von Infrastruktur und Betrieben o. ä.) oder
- wenn vom Kunden behördliche Formalitäten und / oder zu stellende Sicherheiten nicht rechtzeitig beigebracht werden.

3.

Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich mit einer Fristsetzung von in der Regel mindestens 14 Tagen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1.

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager Illerrieden, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Nebenkosten wie bspw. Verpackungskosten, Frachtkosten, Montage, Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Versicherungen, Steuern, von Behörden oder vom Kunden verlangter Eichverfahren oder Zulassungsverfahren etc. und sonstige öffentliche Abgaben etc. werden gesondert berechnet.

2.

Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.

3.

Die Preise verstehen sich in der jeweiligen Währung unserer Preislisten exkl. MwSt.

Der Mindestauftragswert beträgt EUR 100.- und der Mindestpositionswert liegt bei EUR 10.-.

4.

Wir behalten uns Preisanpassungen vor, wenn sich die Marktverhältnisse wesentlich verändern oder es zu entsprechenden Kursschwankungen kommt. Die angebotenen Preise sind nur verbindlich, wenn und soweit der Kunde uns entsprechende Bindungsfristen mitgeteilt hat.

5.

Soweit vertraglich nichts Abweichendes bestimmt ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig und zu zahlen. Für Service & Repair gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen als vereinbart.

6.

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer noch offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, können wir nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

7.

Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist unter Ziff. 5 kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

V. Aufrechnung, Zurückbehaltung

1.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

2.

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften

zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Sonderanfertigungen, Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

VI. Gefahrübergang und Rückverfolgbarkeit

1.

Die Lieferung erfolgt ab 89186 Illerrieden, Deutschland oder 6301 Zug, Schweiz, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

2.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

3.

Eventuelle Transportschäden sind vom Kunden vor Annahme der Ware gegenüber dem Frachtführer zu rügen bzw. nach Annahme entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Fristen anzuzeigen.

4.

Soweit wir für die Rückverfolgbarkeit der Ware sorgen müssen, erfolgt dies durch die Informationen auf der Etikette der Verpackung. Nach erfolgter Warenlieferung an den Kunden trägt der Kunde die Verantwortung, dass die Rückverfolgbarkeit auf uns als Zulieferer sichergestellt bleibt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1.

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung unserer gesamten, auch zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

2.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4.

Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gekaufte Vorbehaltsware getrennt von Fremdware, die in seinem Eigentum steht, aufzubewahren. Wird Vorbehaltsware entgegen dieser Verpflichtung mit Fremdware vermengt/vermischt, ist die Vorbehaltsware nicht mehr von Fremdware zu trennen, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch die Vermengung Alleineigentum oder Miteigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Fremdware zum Zeitpunkt der Vermengung/Vermischung. Der Wert unserer Ware bestimmt sich nach unserem Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

5.

Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Wert der Ware bestimmt sich nach unserem Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner

Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7.

Bei Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige Rechte des Verwalters nach der InsO) oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

8.

Sollte der Kunde an dieser Aussonderung nicht mitwirken, sind wir berechtigt, diese alleine unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.

VIII. Gewährleistung

1.

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.

Der Kunde ist für Einbau und Verwendung der Ware selber verantwortlich. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder Produktnormen DIN, ISO, SN, die gemäß Datenblätter oder Bestellunterlagen vereinbart worden sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Angaben zu den Reibungswerten lediglich um Richtwerte handelt, da Reibwerte je nach Substrat, Geometrie, Reibpartner oder Art des Beschichtungsprozesses variieren können und von einer Vielzahl von anderen Faktoren abhängig sind, wie z. B. von den Werkstoffpaarungen oder von der Art der Schmierung etc. Wir übernehmen keine Gewähr für deren Richtigkeit oder die Einhaltung der Werte.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen), auf die uns der Kunde nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

Wir machen darüber hinaus ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei der Verwendung von Verbindungselementen, die auf eine Härte von 360 HV und darüber wärmebehandelt wurden sowie galvanisch oberflächenbehandelte Verbindungselemente (insbesondere mit einer Festigkeitsklasse 12.9), das Risiko für einen wasserstoffinduzierten Spröbruch besteht. Die internationale Norm ISO 4042 weist ebenfalls ausdrücklich auf dieses Risiko hin. Wenn der Kunde sich entscheidet, Verbindungselemente auszuwählen und zu kaufen, deren Eigenschaften, die Festigkeit und der Herstellprozess eine hohe Wahrscheinlichkeit für

wasserstoffinduzierte Versprödung einschließen, dann übernimmt der Kunde dafür das volle Risiko. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Verbindungselemente. Soweit gesetzlich zulässig und innerhalb der Beschränkungen von IX haften wir insbesondere nicht für direkte und mittelbare Schäden, die durch diese Sprödbrüche verursacht wurden. Soweit Dritte (gleich aus welchem Rechtsgrund) Ansprüche gegen uns geltend machen, die direkt oder indirekt aus wasserstoffinduzierten Sprödbrüchen resultieren, stellt uns der Kunde auf erstes schriftliches Anfordern in vollem Umfang von allen damit im Zusammenhang stehenden Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und allen Aufwendungen frei. Dies schließt auch alle angemessenen Gerichts- und Anwaltskosten ein.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, leisten wir insbesondere keine Gewähr für die Eignung der Ware bezüglich des allgemeinen Verwendungszwecks, der Einsatzart oder Einsatzbereich oder für die konstruktiven Aspekte des Anwendungsobjekts. Nehmen wir zu Fragen betreffend Konstruktion und/oder Montage Stellung, stützen wir uns auf die Angaben des Kunden und sprechen lediglich Empfehlungen aus. Unsere Angaben stützen sich auf theoretische Überlegungen oder Versuchsergebnisse, welche im Labor unter labormässigen Bedingungen erarbeitet werden. Sie sind vom Kunden unter praxisnahen Bedingungen zu überprüfen. Passen wir auf Verlangen des Kunden die Ware spezifischen Bedürfnissen an, geben wir in Bezug auf die Anpassungen keine Gewährleistungen.

Wir übernehmen keine Haftung, sofern allgemeingültige oder durch uns vorgegebene oder schriftlich genehmigte Betriebsbedingungen nicht eingehalten oder ohne unsere ausdrückliche Einwilligung Änderungen an der Ware vorgenommen werden.

Wir übernehmen nur dann die Haftung für eine Engineering-, technische Beratungs- oder ähnliche Leistung soweit dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

2.

Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat

eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

3.

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet und berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

4.

Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) vom Kunden ersetzt verlangen, es sei denn die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

5.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften

entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

6.

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. IX und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.

Bei der Bestimmung der Höhe der von uns zu erfüllenden Ersatzansprüche sind unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

8.

Die Gewährleistung entfällt ganz oder teilweise,

- wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; in jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen;
- bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Ware, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu erwarten sind;
- bei unzureichender oder unsachgemäßer Nachbesserung durch den Kunden oder Dritte oder unerlaubte Änderungen an der Ware.

IX. Haftung

1.

Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und/oder außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2.

Wir haften gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen gegenüber dem Kunden für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, sofern der Kunde gutgläubig eine mangelhafte Kaufsache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck eingebaut hat oder die mangelhafte Kaufsache von ihm an eine andere Sache angebracht worden ist. Bei der Bestimmung der Höhe des von uns zu erfüllenden Aufwendungsersatzes für die Nacherfüllung sind die wirtschaftliche Gesamtsituation zwischen den Vertragsparteien und die Bedeutung des Mangels für den konkreten Geschäftsvorfall angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung in ein Verhältnis zu der Kaufsache zu setzen. Übersteigen die Kosten und Aufwendungen den Wert der Kaufsache und haben wir die Lieferung der mangelhaften Sache nicht zu vertreten, so beschränkt sich unser Aufwendungsersatz für die Nacherfüllung auf max. 100% des Wertes der mangelhaften Kaufsache, haben wir dagegen die Lieferung der mangelhaften Sache nachweislich zu vertreten, so beschränkt sich unser Aufwendungsersatz für die Nacherfüllung auf max. 150% der mangelhaften Kaufsache. Ist der von uns zu leistende Aufwendungsersatz unverhältnismäßig, gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine Reduzierung auf einen angemessenen Betrag oder die zuvor dargestellten Quoten erfolgt nicht.

3.

Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

4.

Die sich aus Ziff. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

6.

Unsere Haftung für Schäden, Verluste und Schadloshaltungen im Zusammenhang mit erbrachten weiteren darüber hinausgehenden Service - Leistungen (einschließlich, aber nicht limitiert auf, Entwicklungen und Engineering Dienstleistungen oder Logistiklösungen, welche über die Anwendungen der anerkannten Regeln der Technik hinausgehen) beläuft sich – soweit gesetzlich zulässig und innerhalb der Beschränkungen unter dieser Ziffer IX für

- (a) Einzelaufträge maximal auf die Höhe des Auftragswert; und für
- (b) Daueraufträge pro Jahr und pro Schadenfall maximal auf den in den letzten 12 Monaten durch uns in Rechnung gestellten Betrag.

7.

Die von uns im Rahmen der weiteren Leistungen erstellten Reporte über die Problemlösung, sind eine vorläufige, auf unserem derzeitigen Informations- und Erkenntnisstand beruhende, ausschließlich technische Stellungnahme, unter dem Vorbehalt der weiteren Nachprüfung und vollständiger Information durch den Kunden zu Ursachen und Abstellmaßnahmen. Er trifft

unbeschadet der Verwendung formularmässiger Begriffe keine Aussagen zu vertraglichen oder gesetzlichen Haftungs- oder Ersatzansprüchen. Er enthält oder begründet weder direkt noch indirekt eine Anerkennung für ein Verschulden, Verpflichtungen, Haftung oder für jegliche andere Ansprüche gegen uns.

X. Verjährung

1.

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2.

Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

3.

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß IX. Ziff. 3 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Exportkontrollen und Sanktionen

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Weiterverwendung von uns bezogenen Warenlieferungen und weiteren Leistungen die jeweils anwendbaren nationalen, europäischen, amerikanischen und internationalen Sanktionen und Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Dies umfasst unter anderem, jedoch nicht abschließend, das Verbot des Verkaufs oder Export von Waren in sanktionierte Länder, an sanktionierte Endnutzer oder für verbotene Endverwendungen wie

z.B. für die Entwicklung von Rüstungsgütern ohne die erforderliche Genehmigung unter der anwendbaren Gesetzgebung.

XII. Gewerbliche Schutzrechte

1.

Urheberrechte sowie weitere immaterielle Güter- und Schutzrechte, welche zusammen mit unseren Warenlieferungen und der Erbringung von weiteren Leistungen entstehen, verbleiben ausschließlich bei uns. Diese Rechte umfassen unter anderem unsere Zeichnungen, Pläne, technische und weitere Unterlagen, Software-Programme und andere von uns entwickelte Lösungen.

2.

Dem Kunden ausdrücklich und schriftlich gewährte, nicht übertragbare und nicht exklusive Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.

3.

Wir sind berechtigt, allgemein verwertbares Wissen, Know-how sowie Erfahrungen und Fähigkeiten, welche wir bei unserer Leistungserbringung erworben haben, in unserer Tätigkeit für andere Kunden zu nutzen und weiter zu entwickeln.

XIII Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner behandelt diejenigen Daten, Unterlagen und Informationen vertraulich, über die er aus dem Geschäftsbereich des anderen verfügt und die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind. Er darf diese weder direkt noch indirekt Dritten zugänglich machen und sie auch nicht auf andere Weise verwerten. Solche Daten, Unterlagen und Informationen sind lediglich für die Vertragserfüllung zu verwenden. In diesem Sinne haben die Vertragspartner alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit sich verhindern lässt, dass diese Daten Dritten zufließen respektive von diesen verwertet werden. Mitarbeiter der Vertragspartner sind – soweit sie nicht bereits aufgrund eines Arbeitsvertrages dazu verpflichtet sind – zur Geheimhaltung der Daten, Unterlagen und Informationen zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung unserer Vertragsbeziehung bestehen.

X IV Datenschutz

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich die anwendbaren Datenschutzvorschriften einzuhalten. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung auf www.bossard.com.

XV. Schlussbestimmungen

1.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wird Ulm vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

3.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtwirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unvollständig sein sollten.

4.

Die Vertragssprache ist deutsch. Falls sich zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Differenzen ergeben, gilt für jeden Fall der deutsche Originaltext.